

# RS Vwgh 1994/1/25 93/11/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §59 Abs2;

AVG §64 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

## Rechtssatz

Die Abweisung der Berufung ohne Differenzierung hat auch, wenn auch ohne Begründung, den Punkt über die Ausschließung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG erledigt. Diese Erledigung entspricht im Ergebnis dem Gesetz, weil es bei der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit einer Person es im öffentlichen Interesse gelegen ist, sie jedenfalls für die Dauer des Berufungsverfahrens vom Lenken von Kraftfahrzeugen auszuschließen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110168.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)